

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an:
nissg@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

17. Juli 2014

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit der Meinungsäusserung wahr.

economiesuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen grösseren Einzelunternehmen – eine interne Umfrage durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

economiesuisse anerkennt grundsätzlich den Regelungsbedarf im Bereich nichtionisierender Strahlung, insbesondere bezüglich leistungsstarker Laserpointer. Wir sind aber der Ansicht, dass auf das geplante Gesetz verzichtet werden kann. Es würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Doppelspurigkeiten beim bewährten Produktesicherheitsrecht führen. Stattdessen sollen die Verbote für einzelne gefährliche Produkte in die bestehende (Sonder-)Gesetzgebung integriert werden.

Sollte dennoch am geplanten Gesetzgebungsverfahren festgehalten werden, muss das NISSG auf die Verwendung von Konsumenten beschränkt werden. Zudem sind beim Vollzug doppelte Prüfungen durch verschiedene Behörden zu vermeiden.

economiesuisse anerkennt grundsätzlich den Bedarf, der technologischen Entwicklung im Bereich nichtionisierender Strahlung gesetzgeberisch Rechnung zu tragen. Gerade bezüglich leistungsstarker Laserpointer sind die vorhandenen Mittel ungenügend, um gesundheitsschädigende Attacken z.B. auf Piloten und Lokomotivführer wirksam zu bekämpfen.

Der Entwurf des NISSG geht jedoch weit über ein entsprechendes Verbot hinaus und greift tief in die bewährte Produktesicherheitsgesetzgebung ein. Insbesondere würde das NISSG unnötigerweise zu verwirrenden Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zum bestehenden Produktsicherheitsrecht führen. Während Letzteres das Inverkehrbringen und die Nachmarktpflichten des Herstellers regelt, würde Ersteres zusätzlich für den Besitz und die Verwendung gelten.

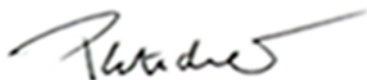
Wir sehen keinen Bedarf, die Verwendung von Produkten, von welchen nichtionisierende Strahlung oder Schall ausgeht, in einem weiteren Gesetz zu regeln. Vielmehr sollte geprüft werden, wie sich ein Verbot für einzelne Produkte schlank in die bestehende (Sonder-)Gesetzgebung integrieren lässt.

Sollte dennoch an der neuen Gesetzgebung festgehalten werden, beantragen wir, das NISSG auf die Verwendung von Konsumenten zu beschränken. Weiter sollen auch beim Vollzug Doppelspurigkeiten vermieden werden. Statt der Einführung einer weiteren Vollzugsbehörde sollen die heute zuständigen Marktaufsichtsbehörden die Produkte auch hinsichtlich der Anforderungen des NISSG prüfen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizer Maschinen-, Elektro und Metall-Industrie (Swissmem), die wir vollumfänglich unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Marlis Henze
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bundesamt für Gesundheit
 Abteilung Strahlenschutz
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern

AmtL	GP	KUV	GeG	XS	P	Div.
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
SP						MT
SpD						BioM
KOM	11. Juli 2014					AS/Cher
Kamp						LMS
Int						Str
RM	421 - 17					3 Cher
P + O	I + S	GStr	MGP	Inf	AV	AUV

Bern, 10. Juli 2014 sgv-Sc

14.001842

**Vernehmlassungsantwort
 Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Bestrebungen des BAG, weitere Bereiche im Namen der Gesundheit seiner Kontrolle und Überwachung zu unterstellen entschieden ab. Insbesondere problematisch sind die Nicht-Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie die dürftige Vorbereitung der Vorlage. Die teils berechtigten Anliegen des Gesetzgebungsprojekts wären im Produktesicherheitsgesetz zweckmässiger unterbracht.

Folgende Kommentare zu den deklarierten Kernelementen der Vorlage fassen unsere Ablehnung zusammen:

- Verbot von gefährlichen Produkten: Strake Laserpointer sind in der Schweiz bereits verboten. Die vorgesehene Norm schafft eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, ohne ihn einzuschränken. Das bedeutet, dass in Zukunft unbeschränkt viele Produkte verboten werden können, zumal die erklärenden Materialien selber andeuten, dass weitere Verbote lediglich „momentan“ (S. 7) nicht vorgesehen sind.
- Produkte mit Gefährdungspotenzial: Nicht der Bund mit den Branchen, sondern alleine die betroffenen Branchen sollen ihre Standards setzen. Die Bundesinterferenz schafft nur Transaktions- und Regulierungskosten, ohne dass daraus ein Nutzen entsteht. Die absolut überwältigende Anzahl dieser Produkte werden bereits durch Branchen normiert. Einen weiteren Handlungsbedarf gibt es nicht und die Vorlage unterlässt es, ihn empirisch aufzuzeigen.
- Expositionen: Hier ist ganz auf die Selbstverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten abzustellen. Die mündige Person kann sich beispielsweise über ein Solarium informieren und damit umgehen. Auch hier unterlässt die Vorlage, zu begründen, wo der Regulierungsbedarf konkret gegeben ist.

- Aufgaben des Bundes: Der Bund soll keine weiteren Aufgaben in diesem Bereich erhalten, als er heute schon hat. Das Bundesamt für Gesundheit ist bereits aktivistisch. Entsprechende wissenschaftliche Grundlagen können heute ohne Probleme von den öffentlichen und privaten Forschungsanstalten bezogen werden. Eine darüber hinausgehende Aufgabenteilung in Sachen Prävention und Aufklärung ist nicht angebracht. Sie kann vom BAG auch nicht kompetent wahrgenommen werden.

Insgesamt zeichnet sich die Vorlage durch ihre schlechte Vorbereitung aus. Der Handlungsbedarf wird argumentativ dürftig begründet und kann empirisch nicht belegt werden. Vor allem unterlassen die Materialien, eine Abschätzung der Regulierungskosten vorzunehmen. Summarische Spekulationen über ihren Nutzen ersetzen die seriöse Abklärung der durch sie verursachten Kosten keinesfalls.

Der sgv lehnt den E-NISSG also entschieden ab. Das geplante Gesetz ist nicht notwendig und unverhältnismässig; die dazu gehörenden Unterlagen sind schlecht vorbereitet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter